

SATZUNG DER GEMEINDE JEVENSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 FÜR DAS GEBIET „HÖLLN“

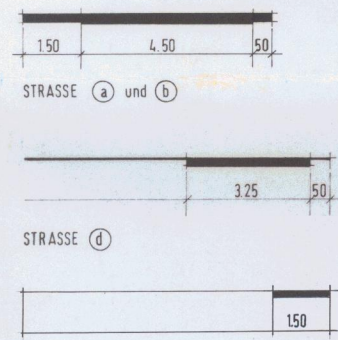
PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet „Hölln“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie § 2 der Landesbauordnung in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVBl. I S. 32) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.06.1994/16.02.1995 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet „Hölln“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

gestrichen Jevenstedt, den 7. JUNI 1995
Amt Jevenstedt
Der Amtsvorsteher
im Auftrag
W. Selms
Walter Rohwar

STRASSENPROFILE:



TEXT (TEIL B)

Im Bereich der von Sichtdreiecken überlagerten Grundstücksflächen dürfen Einfriedungen und Bewuchs eine Höhe von 0,70 m -bezogen auf die Fahrbahnoberfläche- nicht überschreiten.

Für die Dächer der Gebäude ist eine Neigung von 28° bis 45° zulässig.

Einzel- bzw. Doppelhäuser mit maximal zwei Wohnungen je Grund- Wohngebäude sind zulässig auf den Grundstücken 1 - 9 und 24 - 30. 10-13, 14-17 und 18-22 zulässig. Die Traufhöhe der Hausgruppen darf im Nord-Osten maximal 4,25 m über Oberkante Gehweg e betragen.

Im Bereich der privaten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der westlichen Planbegrenzung und der nordöstlichen Grenze der Plangrundstücke 14 - 17 sind nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde folgende Sträucher- und Gehölzarten anzupflanzen:
Weißdorn, Schlehe und Hundsrose mit einem Anteil von 60 % und Hain- oder Weißbuche, Rotbuche, Haselnuß und Pfaffenhütchen mit einem Anteil von 40 %.

GEMEINDE JEVENSTEDT
GEMARKUNG JEVENSTEDT
FLUR 1

MASSTAB 1:1000

I. FESTSETZUNGEN		
Art der baulichen Nutzung		
WA	Allgemeines Wohngebiet	BauNVO § 4
MD	Dorfgebiet	BauNVO § 5
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ 0.3	Grundflächenzahl max. z.B. 0,3	BauNVO § 16 + 19 BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 1
GFZ 0.4	Geschoßflächenzahl max. z.B. 0,4	BauNVO § 16 + 20 BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 1
I	Zahl der Vollgeschosse max. z.B. 1	BauNVO § 16 + 18 BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 1
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		
0	offene Bauweise	BauNVO § 22 BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 2
—	Baugrenze	BauNVO § 23 BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 2
—	Baulinie	BauNVO § 23 BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 2
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	BauGB § 9, Abs. 7
Verkehrsflächen		
—	Straßenverkehrsflächen	BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 11
—	Straßenbegrenzungslinie	BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 11
P	öffentliche Parkflächen	BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 11
Sonstige Planzeichen		
●	zu erhaltende/künftig fortfallende Bäume	BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 25 b
—	von der Bebauung freizuhalten Flächen	BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 10
—	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen - zugunsten der Gemeinde Jevenstedt	BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 21
■	Grünfläche, öffentlich	BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 15
□	Spielplatz	BauNVO § 9, Abs. 1 Nr. 15
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	BauNVO § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5
○	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen privat	BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a
—	Hauptwasserleitung (unterirdisch)	BauGB § 9, Abs. 1 Nr. 13 + 21
M	Standplatz für Müllbehälter	BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 14
II. Darstellungen ohne Normcharakter		
—	vorhandene Flurstücksgrenzen	
—	künftig fortfallende Flurstücksgrenzen	
—	geplante Grundstückszuschnitte	
209/3	Nr. der vorhandenen Flurstücke, z.B. 209/3	
②	Nr. der geplanten Grundstücke, z.B. 2	
△	Sichtdreiecke	
▨	vorhandene bauliche Anlagen	
▩	abzubrechende bauliche Anlagen	
M	Standplatz für Müllbehälter	
■	Gehölzstreifen, privat	

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.06.89. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt Nr. 1189 vom 18.07.89 erfolgt.

Jevenstedt, den 15. Aug. 1994
Der Amtsvorsteher
U. Jotnick

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15.09.89 durchgeführt worden.

Jevenstedt, den 15. Aug. 1994
Der Amtsvorsteher
U. Jotnick

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.08.89 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Jevenstedt, den 15. Aug. 1994
Der Amtsvorsteher
U. Jotnick

Die Gemeindevertretung hat am 15.08.93 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Jevenstedt, den 15. Aug. 1994
Der Amtsvorsteher
U. Jotnick

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.10.92 bis 30.01.93 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 2 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, im Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt Nr. 1193 vom 17.10.92 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Jevenstedt, den 15. Aug. 1994
Der Amtsvorsteher
U. Jotnick

Der katastermäßige Bestand am 28.07.1994 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden öffentlich bescheinigt.

Schleswig, den 1.08.1994 Siegel
W. Selms
Verm.-Direktor
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.08.94 geprüft.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Jevenstedt, den 15. Aug. 1994
Der Amtsvorsteher
U. Jotnick

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.06.94 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.06.94 gebilligt.

Jevenstedt, den 15. Aug. 1994
Der Amtsvorsteher
U. Jotnick

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 07.06.1995 dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt worden.

Dieser hat mit Verfügung vom 07.09.1995 Az: B.9. Jevenstedt... erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, bestätigt, daß die geltend gemachten Rechtsverstoße beboben worden sind.

Jevenstedt, den 14. Sep. 1995
Der Amtsvorsteher
im Auftrag
W. Selms
Walter Rohwar

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Jevenstedt, den 14. Sep. 1995
Der Bürgermeister
W. Selms

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt Nr. 1195 vom 24.08.95 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 5. Okt. 1995 in Kraft getreten.

Jevenstedt, den 5. Okt. 1995
Der Amtsvorsteher
im Auftrag
W. Selms
Walter Rohwar

Änderungen und Ergänzungen lt. Beschluß der Gemeindevertretersitzung am 16.02.1995
Beglaubigt.
Amt Jevenstedt
Der Amtsvorsteher
im Auftrag
Kipper
Stellv. Leitender Verwaltungsbeamter
07.06.95

ENTSPRECHEND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1990
11.09.1989/08.07.92/22.06.93